

Liegenschaftskataster, Berichtigung fehlerhafter Daten

Allgemeine Informationen

Die Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters können fehlerhaft sein, das heißt der Inhalt ist unvollständig beziehungsweise falsch. Das betrifft jedoch nicht Gebäude, die nach dem 24. Juni 1991 errichtet wurden. Für diese Gebäude besitzt der Eigentümer die Pflicht, die Einmessung auf eigene Kosten bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) zu veranlassen. Das ergibt sich aus dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz.

Zuständigkeiten

Referat Geodatenmanagement

Besucheradresse:

Straße des Friedens 9 a, Gebäude II
04720 Döbeln

Postadresse:

Fraensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-1200

Fax: 03731 799-1189

vermessung[at]landkreis-mittelsachsen.de

Verfahrensablauf

Ein formloser Antrag des Flurstückseigentümers genügt.

Kosten

Berichtigungen sind kostenfrei.

Rechtsgrundlage

- Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)
- Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO)